

# Statuten des Vereins «Lebensmittel vo hie» zur Förderung der regionaler Lebensmittelproduktion

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen

«Lebensmittel vo hie»  
Besteht der Verein, welcher regionale Produkte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen will  
mit Sitz in Bern gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

### Art. 2

Der Verein macht durch den Aufbau von Verkaufsstellen regionale Produkte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich

- Er bezweckt die Förderung von kleinen regionalen Lebensmittelproduktionsbetrieben und ermöglicht den Wissenstransfer von bewährten Vorgehensweisen entlang des gesamten Produktlebenszyklus unter den Produktionsbetrieben.
- Er fördert Innovation durch Vernetzung und Synergien mit anderen Branchen und agiert als wichtiges Bindeglied zwischen Stadt und Land.
- Das Vermitteln von für die Direktvermarktung relevantem Knowhow, die Förderung der Bekanntheit regionaler Produkte sowie die Bereitstellung von neuen Absatzmöglichkeiten für den Verkauf von lokalen Lebensmittel, sind dabei die Hauptzielsetzung.

Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen und alle übrigen Geschäfte abschliessen, die dem Zweck förderlich sind.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt einen ideellen Zweck.

## II. Mitgliedschaft

### Erwerb Art. 3

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wobei im Aufnahmegesuch die Mitgliederkategorie genannt werden muss.

Es bestehen 4 Mitgliedschaftskategorien:

- Aktive Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Passive Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Unterstützer:innen
- Vertreter Behörde / Öffentliche Hand

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Wechsel zu einer anderen Mitgliederkategorie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### Austritt Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres bleibt geschuldet.

### Ausschliessung Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dem/der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

### Anspruch auf das Vereinsvermögen

### Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

#### Mitglieder- beitrag

#### Art. 7

Der einfache Mitgliederbeitrag wird jeweils jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktive Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag, Vertreter Behörde / Öffentliche Hand bezahlen 1/2 sowie Unterstützer:innen und passive Mitglieder 1/4 des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand entscheidet, ob ein Mitglied zur öffentlichen Verwaltung / öffentlichen Hand gehört.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis mindestens zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Bereits im Voraus bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### Weitere Mittel

#### Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus

- durchgeführten Veranstaltungen,
- privaten und öffentlichen Beiträge
- freiwilligen Zuwendungen jeder Art

beschafft.

#### Haftung & Vereinsvermögen

#### Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um Ausgaben und Investitionen zu decken

## IV. Organisation

### Organe

#### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle (Organ, nicht als Funktion)
- Standortgruppen

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle für die operative Führung der Vereinsgeschäfte einsetzen.

Der Verein kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Externe Organisationen können durch Vorstandsbeschluss als Standortgruppen des Vereins anerkannt werden.

### Vereins- versammlung

#### Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder Vereinsmitglieder, die mindestens 50% der Stimmkraft vertreten, können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied – welches den vollen Mitgliederbeitrag entrichtet - hat das Recht, zuhänden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende des vorangegangenen Vereinsjahres elektronisch übermittelt wurden.

Die Vereinsversammlung kann physisch oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei elektronischer Durchführung wird eine Plattform verwendet, welche sicherstellt, dass eine ungestörte und sichere Kommunikation gewährleistet ist und die es allen Mitgliedern erlaubt, sich in die GV einzubringen. Die Plattform garantiert ferner, dass keine Unbefugten an der Generalversammlung teilnehmen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden und dass die Stimmabgabe nicht verfälscht werden kann.

**Vorsitz**

Art. 12

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Präsidium und vom Sekretär zu unterzeichnen.

**Beschluss-  
fähigkeit**

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Traktanden**

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Stimmrecht**

Art. 15

Jedes Mitglied, welches den vollen Mitgliederbeitrag bezahlt, hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.  
Alle, welche einen Bruchteil des Mitgliederbeitrages bezahlen, haben an der Vereinsversammlung keine Stimme, können aber eine beratende Funktion ausüben. Stellvertretung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.  
Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch schriftlich dafür bezeichnete Vertreter aus.

**Beschluss-  
fassung**

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Geschäfte bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

- Weisungen an den Vorstand zur Geschäftstätigkeit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

**Befugnisse**

**Art. 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages im Rahmen der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten und Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

**Vorstand**

**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und weiteren Vorstandsmitglieder. Insgesamt zählt der Vorstand maximal 10 Personen. Mitglieder welcher einer Standortgruppe vorstehen können nicht in den Vorstand gewählt werden. Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

**Amtsdauer**

**Art. 19**

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

**Einberufung**

**Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Die Vorstandssitzung kann physisch oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei elektronischer Durchführung wird eine Plattform verwendet, welche sicherstellt, dass eine ungestörte und sichere Kommunikation gewährleistet ist und die es allen Genossenschaffern erlaubt, sich in die GV einzubringen. Die Plattform garantiert ferner, dass keine Unbefugten an der Generalversammlung teilnehmen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden und dass die Stimmabgabe nicht verfälscht werden kann.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschluss-  
fassung**

**Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dem Vorgehen zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Traktanden**

**Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Befugnisse  
des Vorstandes**

**Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten mit Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Einsetzen einer Geschäftsstelle
- Gründung von Standortgruppen und Arbeitsgruppen
- Definition der neuen Standorte

**Revisionsstelle**

**Art. 24**

Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel jährlich zwei Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung zuhanden der Vereinsversammlung kontrollieren. Sie sind wieder wählbar.

**V. Schlussbestimmungen**

**Auflösung,  
Liquidation**

**Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation  
im Falle  
der Auflösung  
des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.  
Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz, welche nicht- gewinnorientiert ist, zu. Die Vereinsversammlung entscheidet über die statutengemässe Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 27

Ein Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2023 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, 10. Juli 2023

Das Präsidium:



Der Protokollführer:

